
S 8 U 30/10

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--------------------------------|
| Land | Hessen |
| Sozialgericht | Hessisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 3 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|-------------|
| Aktenzeichen | S 8 U 30/10 |
| Datum | 11.05.2012 |

2. Instanz

| | |
|--------------|--------------|
| Aktenzeichen | L 3 U 107/12 |
| Datum | 03.12.2019 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 11. Mai 2012 wird zur¼ckgewiesen, soweit sie Åber das Anerkenntnis vom 3. Dezember 2019 hinausgeht.

II. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten dar¼ber, ob die Beklagte verpflichtet ist, eine in ihren Verwaltungsakten befindliche GesprÄchsnotiz Åber ein Telefonat mit dem Jobcenter vom 8. MÄrz 2007 zu lÄschen.

Bei einem Arbeitsunfall am 25. November 2002 hatte sich die KlÄgerin Br¼che und Nervenverletzungen im Gesichtsbereich und am Brustkorb zugezogen. Die Beklagte hatte mit Bescheid vom 15. November 2005 als Unfallfolgen anerkannt:

"Nach operativer Versorgung und Rekonstruktion ohne FunktionseinschrÄnkungen

verheilte Jochbeinfraktur links, Jochbogenfraktur links, Orbitabodenfraktur links, Kieferhakenwandfraktur links, Abriss des Nervus infraorbitalis sowie das Zurücksinken des linken Augapfels in die Orbita von 2 mm."

Mit Schreiben vom 7. März 2007 beantragte die Klägerin bei der Beklagten Verletztengeld für die Zeit vom 16. Februar bis zum 13. April 2007 "auf der Basis ihres zum Zeitpunkt des Unfallereignisses bezogenen Gehaltes". Sie legte hierzu Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen des Dr. C. vom 16. Februar 2007 und vom 7. März 2007 vor.

Am 8. März 2007 erfragte die Beklagte telefonisch bei dem zuständigen Jobcenter, ob die Klägerin zu diesem Zeitpunkt im Bezug von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II stand, und verfasste hierüber folgende Telefonnotiz, die sie zu den Akten nahm (Bl. 468 Verwaltungsakte): "[] teilt auf Befragen mit, dass [die Klägerin] zurzeit weder ALG I noch ALG II erhält. Sie hat vom 17.01.06 bis 31.07.06 ALG II erhalten."

Mit Schreiben vom 13. März 2007 forderte die Beklagte die Klägerin unter Bezugnahme auf deren Verletztengeldantrag auf mitzuteilen, ob und gegen wen sie unmittelbar vor dem 16. Februar 2007 einen Anspruch auf eine der in [§ 45 Abs. 1 Nr. 2](#) Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) genannten Geldleistungen gehabt habe.

Nachdem die Klägerin sich nicht geäußert hatte, lehnte die Beklagte den Verletztengeldantrag mit Bescheid vom 3. Februar 2009 ab, da unabhängig von der Frage der Unfallbedingtheit der Arbeitsunfähigkeit nicht nachgewiesen sei, dass die Klägerin unmittelbar vor deren Beginn Anspruch auf eine der Leistungen gem. [§ 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII](#) gehabt habe. Den hiergegen am 8. Februar 2009 eingelegten Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. März 2009 aus den Gründen des Ausgangsbescheides zurück.

Die hiergegen erhobene Klage ([S 8 U 66/09](#)) wies das Sozialgericht Frankfurt am Main mit Gerichtsbescheid vom 30. Dezember 2009 aus den Gründen des Ausgangsbescheides und des Widerspruchsbescheides ab. Die hiergegen eingelegte Berufung ([L 3 U 35/10](#)) wies das Hessische Landessozialgericht mit Urteil vom 1. November 2011 zurück, da die Klägerin in der Zeit vor der Wiedererkrankung im Februar 2007 den Bezug für einen Verletztengeldanspruch relevanter Leistungen nicht habe nachweisen können und hierzu im Termin zur mündlichen Verhandlung beständig ausgehört habe: "Wo nichts ist, kann man auch nichts nachweisen."

Nachdem sich bereits der durch die Klägerin eingeschaltete Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit Schreiben vom 22. Oktober 2009 und vom 4. November 2009 gegenüber der Beklagten geäußert hatte, forderte die Klägerin die Beklagte mit Schreiben vom 30. Dezember 2009 auf, Bl. 468 der Verwaltungsakte, also die Telefonnotiz vom 8. März 2007, aus der Akte zu löschen. Die Auskunft des Jobcenters sei wahrheitswidrig; richtig sei, dass sie zu

keinem Zeitpunkt ALG II-Leistungen erhalten habe. Mit Schreiben vom 8. Januar 2010 teilte die Beklagte der Klägerin mit, die Datenerhebung beim Jobcenter sei zulässig gewesen. Nach Aktenlage lasse sich aktuell weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Auskunft feststellen. An dieser Stelle werde daher aufgrund des Bestreitens der Richtigkeit der Angaben des Jobcenters, die Klägerin habe vom 17. Januar bis zum 31. Juli 2006 ALG II erhalten, festgehalten, dass die Sachlage insoweit aktuell ungeklärt sei (Zweifelsvermerk). Hiervon werde man auch das Sozialgericht Frankfurt am Main sowie das Hessische Landessozialgericht unterrichten.

Den hiergegen am 9. Januar 2010 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 2010 zurück.

Hiergegen hat die Klägerin am 10. Februar 2010 Klage bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main (Sozialgericht) erhoben, die mit Gerichtsbescheid vom 11. Mai 2012 abgewiesen worden ist. Die Speicherung der Angaben des Jobcenter-Mitarbeiters in dem Telefonvermerk sei zulässig gewesen und die Beklagte habe zu Recht lediglich einen Zweifelsvermerk festgehalten, denn Voraussetzung für einen Anspruch auf Verletztengeld sei gerade, ob die Klägerin unmittelbar vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder II gehabt habe. Eine Entfernung des Telefonvermerks komme allenfalls dann in Betracht, wenn die darin festgehaltenen Angaben des Mitarbeiters des Jobcenters wie die Klägerin behauptete nicht ordnungsgemäß erhoben worden seien, was jedoch nicht der Fall sei. Zum Zweck der Bearbeitung des Verletztengeldantrages vom 7. März 2007 seien die Angaben des Jobcenter-Mitarbeiters erfasst worden. Da diese Datenerfassung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Beklagten liegenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich, für diese Zwecke erfolgt und mithin zulässig sei, könne die Klägerin eine Läsion nach [Â§ 84 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch Sozialdatenschutz und Verwaltungsverfahren SGB X nicht verlangen. Auch habe die Beklagte mit ihrer telefonischen Anfrage bei dem Jobcenter nicht gegen [Â§ 67a Abs. 2 SGB X](#) verstoßen. Zwar seien nach Satz 1 dieser Vorschrift Sozialdaten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben, gem. [Â§ 67a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1](#) dürfe die Erhebung aber auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei den in [Â§ 35](#) Sozialgesetzbuch Erstes Buch Allgemeiner Teil SGB I genannten Stellen stattfinden, wenn a) diese zur Übermittlung der Daten an die erhebende Stelle befugt seien, b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und c) keine Anhaltspunkte dafür beständen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Diese Voraussetzungen seien nicht erfüllt: Das Jobcenter sei zur Übermittlung der Daten gem. [Â§ 67a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 a](#), [67d Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X](#) befugt gewesen, wonach eine Übermittlung von Sozialdaten u.a. zulässig sei, soweit sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, erforderlich ist und dieser Dritte eine in [Â§ 35 SGB I](#) genannte Stelle ist. Damit werde die Übermittlung von Sozialdaten an andere Leistungsträger erlaubt, soweit sie erforderlich sei, damit der empfangende Leistungsträger eine ihm im Sozialgesetzbuch zugewiesene Aufgabe erfüllen könne. Dies sei hier der Fall gewesen, da die Beklagte die Angaben des Jobcenters benötigt habe, um über

den Verletztengeldantrag der KlÄgerin entscheiden zu kÄnnen. Auch habe die Beklagte das Jobcenter direkt befragen dÄrfen. Denn fÄr die GewÄhrung des Verletztengeldes sei insbesondere die Kenntnis des Zeitraumes des Bezuges von Arbeitsentgelt bzw. Sozialleistungen im Sinne des [Ä 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII](#) sowie deren HÄhe erforderlich. Angesichts der Tatsache, dass die KlÄgerin auf eine ganze Reihe von Schreiben der Beklagten nicht geantwortet habe, habe bei dieser der Eindruck entstehen mÄssen, dass die KlÄgerin keine Bereitschaft habe, konstruktiv an dem Verwaltungsverfahren mitzuwirken. Selbst wenn die KlÄgerin Angaben gemacht hÄtte, hÄtten diese Angaben nochmals bei dem Jobcenter ÄberprÄft werden mÄssen. GegenÄber diesem Interesse der Beklagten an der Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen habe die KlÄgerin keine Äberwiegenden schutzwÄrdigen Interessen vorgetragen und solche seien auch nicht ersichtlich. Insgesamt falle eine AbwÄgung damit zu Gunsten einer direkten Anfrage bei dem Jobcenter aus.

Gegen diesen ihr am 24. Mai 2012 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÄgerin mit am 1. Juni 2012 bei dem Sozialgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung beim Hessischen Landessozialgericht eingelegt.

Im Termin zur mÄndlichen Verhandlung am 3. Dezember 2019 hat die Beklagte das LÄschungsbegehren unter Aufhebung der streitgegenstÄndlichen Bescheide anerkannt, da die erhobenen Daten fÄr das Verfahren nicht mehr benÄtigt wÄrden. Die KlÄgerin hat dieses Anerkenntnis nicht angenommen.

Die KlÄgerin beantragt,
die Telefonnotiz Äber das Telefonat zwischen der Beklagten und dem Jobcenter vom 8. MÄrz 2007 zu lÄschen und festzustellen, dass die in dieser Notiz niedergelegten Daten zu Unrecht erhoben worden sind.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÄckzuweisen, soweit diese Äber das Anerkenntnis hinausgeht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÄnde:

Die ursprÄnglich zulÄssige Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 11. Mai 2012 ist im Umfang der durch die KlÄgerin nach Abgabe des Teilerkenntnisses am 3. Dezember 2019 zur Fortsetzung des Verfahrens gestellten AntrÄge als unzulÄssig anzusehen.

Soweit die KlÄgerin vorliegend beantragt, die Telefonnotiz Äber das Telefonat zwischen der Beklagten und dem Jobcenter vom 8. MÄrz 2007 zu lÄschen, fehlt es ihr bereits an einem Rechtsschutzinteresse. Nach Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 8. Januar 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Februar 2010 und Anerkennung des LÄschungsbegehrens im Hinblick auf die

Telefonnotiz vom 8. März 2007 durch die Beklagte ist die Klägerin insoweit klaglos gestellt. Diesbezüglich bedarf es für die Klaglosstellung auch nicht einer Annahme des Anerkenntnisses durch die Klägerin, da die Aufhebung der ablehnenden Bescheide mit der durch die Beklagte abgegebenen Erklärung auch ohne eine solche Annahme wirksam wird.

Auch der Feststellungsantrag gem. [§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) ist unzulässig. Mit dem Antrag auf Feststellung, dass die in der Notiz vom 8. März 2007 niedergelegten Daten zu Unrecht erhoben worden sind, begehrt die Klägerin die Feststellung der Rechtswidrigkeit schlichten Verwaltungshandelns und damit die Feststellung einzelner Rechte und Pflichten aus dem zwischen ihr und der Beklagten bestehenden Rechtsverhältnis. Die Zulässigkeit der Feststellungsklage nach [§ 55 Abs. 1 SGG](#) setzt voraus, dass die Klägerin ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Diesem Begehren der Klägerin fehlt es vorliegend an dem erforderlichen Feststellungsinteresse. Da die Beklagte den die Löschung der Telefonnotiz ablehnenden Bescheid bereits aufgehoben hat und ihre Bereitschaft zur Löschung der Notiz erklärt hat, bezieht sich das Begehren der Klägerin auf ein vergangenes Rechtsverhältnis.

Die Klägerin selbst trägt zu einem Feststellungsinteresse nichts vor.

Ein Feststellungsinteresse bei vergangenen Rechtsverhältnissen kann grundsätzlich bei Bestehen eines Rehabilitationsinteresses oder bei Wiederholungsgefahr gegeben sein. Für ein Rehabilitationsinteresse, das insbesondere in Betracht kommt, wenn der Betroffene durch die Begründung des Verwaltungsaktes oder die Umstände des Zustandekommens des Verwaltungsaktes in seinen Grundrechten, insbesondere der Menschenwürde oder seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt ist und zur Rehabilitation ein Feststellungsinteresse hat, fehlt es an jeglichen Hinweisen.

Eine Wiederholungsgefahr begründet nur dann ein berechtigtes Feststellungsinteresse, wenn hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die beanstandete hoheitliche Maßnahme erneut vorgenommen wird (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 15. Februar 2012 – [1 B 09.2157](#) – juris). Dabei genügt die nicht entfernte Möglichkeit eines wiederholten Auftretens der Rechtsfrage zwischen den Beteiligten, etwa, wenn sich konkret abzeichnet, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen ein gleichartiges Leistungsbegehren wieder auftreten kann (BSG, Urteil vom 25. Oktober 2012 – [B 9 SB 1/12 R](#) – juris). Nicht ausreichend ist, wenn eine Wiederholung lediglich nicht ausgeschlossen werden kann (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof a.a.O.). Auch insoweit fehlt es an jeglichen Hinweisen auf eine entsprechende Wiederholungsgefahr. Es hat sich vorliegend um einen konkreten Einzelantrag auf Bewilligung von Verletztengeld gehandelt, zu dessen Bearbeitung die Beklagte die erforderlichen Daten bei dem zuständigen Jobcenter erfragt hat. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass zwischen den Beteiligten eine Vielzahl von Leistungen im Streit stehen, ergibt sich eine Wiederholungsgefahr nicht. Im vorliegenden Fall war das Verwaltungshandeln durch die Besonderheit der konkreten Leistung begründet, nämlich der Funktion des

Verletztengeldes als Ersatzleistung für andere regelmäßige Einkommen und der damit im Anspruchsfalle erforderlichen zeitnahen Leistung. Dies gilt für andere Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, die zwischen den Beteiligten im Streit sind, nicht in vergleichbarer Weise, so dass bereits nicht ersichtlich ist, dass zwischen den Beteiligten weitere Rechtsverhältnisse bestehen, für die auf Seiten der Beklagten eine vergleichbar schnelle Klärung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist. Hierfür spricht auch der Umstand, dass es seit 2007 gerade nicht zu einer Wiederholung solchen Verwaltungshandelns durch die Beklagte gegenüber der Klägerin gekommen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Entscheidung über die Nichtzulassung der Revision auf [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Erstellt am: 10.11.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024